

Inconterms®

Die Incoterms® regeln die Pflichten von Käufern und Verkäufern im Rahmen der Lieferbedingungen von Kaufverträgen. In den verschiedenen Klauseln wird festgelegt, wie die Kosten und Gefahren auf Vertragspartner verteilt werden können. Incoterms® Klauseln werden regelmäßig in Verträge zum weltweiten Verkauf von Gütern eingebunden und sind ein fester Bestandteil der täglichen Handelspraxis.

Die Incoterms® werden seit mehr als 80 Jahren von der International Chamber of Commerce (ICC) herausgegeben.

Die aktuellste Version der Incoterms® sind die Inconterms® 2020 und gelten seit dem 01.01.2020.

Die Incoterms® 2020 bestehen aus elf Incoterms® Klauseln und berücksichtigen die aktuelle Handelspraxis in zugänglicher und einfach nutzbarer Form.

EXW – Ab Werk

Die Klausel EXW („Ab Werk“ ... benannter Lieferort) bedeutet, dass der Verkäufer seiner Lieferpflicht dadurch nachkommt, dass er die Ware dem Käufer auf dem Gelände des Verkäufers oder an einem anderen benannten Lieferort (also beispielsweise einem Werk, einer Fabrikationsstätte, einem Lager usw.) zur Verfügung stellt, ohne dass er die Ware zur Ausfuhr freigemacht hat und die Ware bereits auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen worden ist.

Die Klausel ist völlig unabhängig von der Transportart und dem Transportmittel einsetzbar und sogar im multimodalen Transport verwendbar. Die Klausel setzt keinen grenzüberschreitenden Handel voraus, sodass sie auch im Inlandsgeschäft Verwendung findet.

Die Vertragsparteien sollten den „Lieferort“ so präzise wie möglich festlegen und benennen, da mit dem benannten Lieferort zugleich festgelegt wird, an welcher Stelle der Kosten- und Gefahrübergang vom Verkäufer auf den Käufer stattfindet. Hat der Verkäufer mehrere Fertigungsstätten oder Auslieferungslager, sollte die Festlegung des Lieferortes so genau wie möglich erfolgen.

FCA – Frei Frachtführer

FCA kann:

- Für jede Transportform gewählt werden
- Und eignet sich daher auch für den Einsatz verschiedener Transportmittel innerhalb eines Warentransports (multimodaler Transport).

„Frei Frachtführer“ („free carrier“) bedeutet in dieser aktuellen Fassung, dass der Verkäufer die Waren in einer von zwei Verfahrensweisen an den Käufer liefert. Wenn der benannte Ort auf dem Gelände des Verkäufers liegt, gelten die Waren als geliefert, sobald sie auf das vom Käufer organisierte Beförderungsmittel verladen wurden.

Wenn der benannte Ort hingegen an einem anderen Ort liegt, gelten die Waren als geliefert:

- Wenn sie nach der Verladung auf das Beförderungsfahrzeug des Verkäufers
- Den benannten anderen Ort erreichen und
- Auf diesem Beförderungsmittel des Verkäufers entladebereit sind sowie
- Dem Frachtführer oder einer anderen vom Käufer benannten Person zur Verfügung stehen.

CPT – Frachtfrei

Bei Nutzung der Klausel „Frachtfrei“ erfolgt die Lieferung der Ware und der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer:

- Durch Übergabe der Ware an den Frachtführer,
- Welcher vom Verkäufer beauftragt wurde,
- Oder durch Verschaffung der so gelieferten Ware.
- Hierzu kann der Verkäufer die Ware in einer für die verwendete Transportart geeigneten Art und Weise und an einem diesbezüglich geeigneten Ort in den Besitz des Frachtführers übergeben.

Diese Klausel eignet sich für Geschäfte, bei denen die Ware auf Gefahr des Käufers, aber auf Kosten des Verkäufers zum benannten Bestimmungsort transportiert werden soll. Der Lieferort ist nicht fest bestimmt (z.B. ein Schiff in einem Verschiffungshafen), sondern er befindet sich dort, wo das Transportgut dem (ersten) Frachtführer übergeben wird.

CIP – Frachtfrei versichert

Bei Nutzung der Klausel „Frachtfrei versichert“ erfolgt die Lieferung der Ware und der Gefahrenübergang vom Verkäufer an den Käufer:

- Durch Übergabe der Ware an den Frachtführer,
- Welcher vom Verkäufer beauftragt wurde,
- Oder durch Verschaffung der so gelieferten Ware.
- Hierzu kann der Verkäufer die Ware in einer für die verwendete Transportart geeigneten Art und Weise und an einem diesbezüglich geeigneten Ort in den Besitz des Frachtführers übergeben.

Für eine Teilstrecke (die für die der Käufer die Gefahr trägt), schließt der Verkäufer eine Transport-Versicherung zu Gunsten des Käufers ab. Diese deckt den Kaufpreis plus 10% auf Basis einer „all risk“-Versicherung nach den Institute Cargo Clauses (a) [ICC-A] (oder einer gleichwertigen Deckung) ab.

DAP – Geliefert benannter Ort

Bei Nutzung der Klausel „Geliefert benannter Ort“ erfolgt die Lieferung der Ware und der Gefahrenübergang vom Verkäufer der Ware an den Käufer:

- Sobald die Ware dem Käufer
- Auf dem ankommenden Beförderungsmittel des Verkäufers entladebereit
- Am benannten Bestimmungsort oder
- An der vereinbarten Stelle an diesen Ort, sofern eine derartige Stelle vereinbart wurde, zur Verfügung gestellt wird.

Der Verkäufer trägt alle Risiken in Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum benannten Bestimmungsort oder zu der vereinbarten Stelle an diesem Bestimmungsort. In dieser Incoterms Klausel sind daher Lieferung und Ankunft am Bestimmungsort identisch.

DPU – Geliefert benannter Ort entladen

Bei Nutzung der Klausel „Geliefert benannter Ort entladen“ erfolgt die Lieferung der Ware und der Gefahrenübergang von Verkäufer der Ware an den Käufer:

- Indem die Ware,
- Nachdem sie vom ankommenden Transportmittel entladen wurde,
- Dem Käufer
- Am benannten Bestimmungsort oder
- An der vereinbarten Stelle an diesem Ort, sofern eine derartige Stelle vereinbart wurde, zur Verfügung gestellt wird.

DDP – Geliefert verzollt

Bei Nutzung der Klausel „Geliefert verzollt“ erfolgt die Lieferung der Ware vom Verkäufer an den Käufer:

- Indem der Verkäufer dem Käufer
- Die zur Einfuhr freigemachte Ware
- Auf dem ankommenden Transportmittel
- Entladebereit
- An dem vereinbarten Bestimmungsort oder an der vereinbarten Stelle an diesem Ort, sofern eine derartige Stelle vereinbart wurde, zur Verfügung stellt.

FAS – Frei Längsseite Schiff

Bei der Klausel FAS muss der Verkäufer die Ware im Verschiffungshafen längsseits an einem Transportschiff anliefern, was

- Von der Uferseite her gesehen ein Abliefern am Kai sein kann, an dem das Schiff liegt,
- Und von der Wasserseite her gesehen beispielsweise durch ein Feederschiff oder ein sonstiges Zubringerschiff geschehen kann, das sich wasserseitig längsseits des Transportschiffes befindet.

FOB – Frei an Bord

Bei Nutzung der Klausel „Frei an Bord“ liefert der Verkäufer die Ware an den Käufer:

- An Bord des Schiffs,
- Das vom Käufer benannt wurde
- Und das im benannten Verschiffungshafen liegt,
- Oder der Verkäufer verschafft die bereits so gelieferte Ware.

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware an Bord des Schiffs ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Kosten.

CFR – Kosten und Fracht

„Kosten und Fracht“ bedeutet, dass

- Der Verkäufer die Ware an Bord des Schiffs liefert
- Oder die Ware in einem bereits für den Bestimmungsort verschiffungsbereiten Zustand besorgt. Dabei ist den C-Klauseln (also CPT, CIP, CFR, CIF) der Incoterms 2020 gemeinsam, dass der Verkäufer seine Lieferpflicht erfüllt, wenn er die Ware dem Frachtführer in der gemäß der gewählten Klausel bestimmten Weise übergibt und nicht erst, wenn die Ware den Käufer am Bestimmungsort erreicht.
- Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht über, wenn die Ware an Bord des Schiffs gelangt.
- Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag abzuschließen oder zu „beschaffen / besorgen“. Das „Besorgen“ eines verschiffungsbereiten Zustands sowie das „Besorgen“ eines Beförderungsvertrages ist auf hintereinander geschaltete Käufe in einer Geschäftskette abgestellt („string sales“), wie sie vor allem im Rohstoffhandel vorkommen,
- Und der Verkäufer muss die Kosten und die Fracht, die für die Beförderung der Ware zum benannten Bestimmungshafen erforderlich sind, tragen.

CIF – Kosten, Versicherung und Fracht

Bei Nutzung der Klausel „CIF“, also Kosten, Versicherung und Fracht, liefert der Verkäufer die Ware an den Käufer

- An Bord des Schiffs,
- Oder er verschafft die bereits so gelieferte Ware.

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht über, sobald sich die Ware an Bord des Schiffs befindet, womit der Verkäufer seine Verpflichtung zur Lieferung der Ware erfüllt hat, unabhängig davon, ob die betreffende Ware in einwandfreiem Zustand, in der angegebenen Qualität oder überhaupt an ihrem Bestimmungsort eintrifft.

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag abzuschließen und die Kosten für die Fracht, die für die Beförderung der Ware zum benannten Bestimmungshafen erforderlich sind, zu tragen.

Zusätzlich muss der Verkäufer einen Versicherungsvertrag abschließen, der den Käufer vor der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware während des Transports schützt. Diese Versicherung deckt den Kaufpreis plus 10% ab. Allerdings:

Die Strecke, die durch den Versicherungsschutz erfasst ist, muss lediglich der Seetransport sein. Die Vor- und Nachreise bis/ ab Hafen ist nicht zwingend versichert.

Zu beachten ist hierbei ferner, dass der Versicherungsschutz auch nur den Mindestumfang nach den Institute Cargo Clauses (C) [ICC-C] – oder vergleichbar – beinhalten darf. Hierbei sind lediglich die in der Versicherungs-Police genannte Gefahren versichert.